

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	9 (1917)
Heft:	5
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitik.

Anlässlich der Revision des Gewerbegerichtsgesetzes in Basel, hat der Grosse Rat der Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen ohne Diskussion zugestimmt.

* * *

Eidg. Unfallversicherung. Der Verwaltungsrat beantragt dem Bundesrat, das Unfallversicherungsgesetz erst auf 1. Januar 1918 in Kraft zu erklären.

Arbeitslosensubvention durch den Bund. Nach dem sechsten Neutralitätsbericht des Bundesrates kommt der bündnerische Experte für die Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen durch den Bund, Nationalrat Hofmann, Frauenfeld, zu folgendem Resultat:

«Wir kommen deshalb zum Schluss, dass die Bündessubvention an die Arbeitslosenunterstützungen der Arbeitslosen-, Hilfs- und Krisenkassen während der verflossenen Kriegszeit *nicht unbedingt nötig* und wegen technischer Schwierigkeiten sehr schwer durchführbar ist.» Dass sich der Bundesrat diesem Urteil anschliesst, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden.

Für die Arbeiterschaft ist die Sache damit selbstverständlich nicht abgetan. Wir werden darauf noch besonders zu sprechen kommen.

Fabrikinspektion. Der Bundesrat hat als schweizerischen Fabrikinspektor des neuen 2. Kreises gewählt Herrn Dr. Heinrich Rauschenbach, zurzeit Adjunkt 1. Klasse des schweizerischen Fabrikinspektorate des 3. Kreises, von und in Schaffhausen.

Eine Elendstatistik. Das schweizerische statistische Bureau hat im Auftrag des Bundesrates für die Jahre 1911 und 1912 eine Statistik über die interkantonale Armenpflege veranstaltet. Der Zweck der Arbeit war die Klarstellung der armenrechtlichen Verhältnisse in ihren finanziellen Folgen. Sie soll eine Grundlage für eine eidgenössische Regelung abgeben. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die ganze sehr interessante Arbeit hier zu besprechen. Uns genügt es, auf Grund der offiziellen Ziffern zu zeigen, wie weite Kreise der schweizerischen Bevölkerung auch in normalen Zeiten so in Not und Elend sitzen, dass sie ohne fremde Hilfe ihr Dasein nicht zu fristen vermögen.

Die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle beträgt für die beiden Jahre 43,116, auf 1000 Einwohner 13,5. Von diesen sind 13,880 nur 1911, 14,184 nur 1912, 15,052 aber in beiden Jahren unterstützt worden. Die Zahl der Unterstützungsfälle beträgt danach 1911 28,932, 1912 29,236.

An Unterstützungen wurden ausgerichtet 1911 Fr. 3,223,083.75, 1912 Fr. 3,382,151.25, 1,01 resp. 1,06 Fr. pro Jahr und Kopf der Bevölkerung.

Von den Unterstützungen entfallen auf: gesetzliche Gemeindearmenpflegen des Heimatkantons Fr. 2,861,090.15; gesetzliche Gemeindearmenpflegen des Wohnkantons Fr. 208,256.65; staatliche und fakultative Armenpflegen des Heimatkantons Fr. 1,354,753.70, des Wohnkantons Fr. 1,135,431.85, anderer Kantone Fr. 7604.10; private Armenpflegen des Heimatkantons Fr. 40,576.45, des Wohnkantons Fr. 819,791.55, anderer Kantone Fr. 77,719.45.

Ganz gewaltige Differenzen ergeben sich in der Inanspruchnahme der Unterstützung bei den einzelnen Kantonen. Wir haben die Zahl der durchschnittlichen Unterstützungsfälle pro 1000 Einwohner mit 13,5 angegeben. Die einzelnen Kantone partizipieren daran wie folgt: Genf 53,2, Neuenburg 33,7, Zürich 27,6, Baselstadt 26,3, St. Gallen 20,7, Waadt 19,4, Appenzell A.-Rh.

16,3, Schaffhausen 16,2, Solothurn 13,0, Zug 9,6, Basel-land 7,8, Luzern 6,2, Thurgau 5,4, Freiburg 5,1, Glarus 4,9, Unterwalden n. d. W. 4,5, Bern 4,5, Aargau 4,2, Appenzell I.-Rh. 3,7, Graubünden 3,6, Schwyz 3,1, Unterwalden o. d. W. 1,9, Uri 1,6, Wallis 0,6, Tessin 0,5.

Diese gewaltigen Differenzen sind gewiss in den inneren Verhältnissen der Kantone nicht begründet, wenn man auch zugeben wird, dass das Proletariat der Städte und der Industriegegenden viel eher der Gefahr der völligen Verarmung ausgesetzt ist als die Bewohner der ländlichen Gegenden.

Die Differenzen scheinen uns viel eher daher zu röhren, dass man in Städten wie Genf, Zürich, Basel weniger zugeknöpft ist, den Kreis der Unterstützungsbedürftigen nicht gar so eng zieht, wie das auf dem Dorf der Fall ist, wo der Armengenössige die Armut als Schandmal mit sich herumtragen muss.

Die Statistik ist der gelungene Beweis dafür, dass das Armenunterstützungswesen durchgreifend reorganisiert werden muss. Das ist indes nur möglich, wenn sich der Bund der Sache annimmt. Es wäre nachgerade an der Zeit, dass die Tagsatzungsbeschlüsse vom 30. Mai 1491, vom 30. September 1551 und vom 6. Juni 1681, in denen, wie uns die Statistik sagt, die heute noch geltenden Unterstützungsverpflichtungen festgelegt sind, endlich in den wohlverdienten Ruhestand versetzt würden.

Der Bundesrat zur durchgehenden Arbeitszeit.

Auf die Eingabe des Gewerkschaftsbundes über die Einführung der englischen Arbeitszeit (siehe Nr. 4 der Gewerkschaftlichen Rundschau) ist die Antwort des Bundesrates nunmehr erfolgt. Er teilt mit, dass er den schweizerischen Handels- und Industrieverein, den Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen und den schweizerischen Gewerbeverein eingeladen habe, sich zu unserer Eingabe zu äussern. Die sämtlichen Unternehmerorganisationen hätten sich dahin ausgesprochen, dass bei den Fabrikhabern kein oder nur geringes Interesse an der Einführung der englischen Arbeitszeit bestehe. Das System passe nicht für die schweizerischen Verhältnisse, seine wirtschaftlichen Vorteile seien unbedeutend, im Vergleich zu den Nachteilen, die sich für die Arbeiter und ihre Haushaltungen ergeben. Unsere Befürchtung, dass diese Arbeitsweise überhand nehme, sei nicht begründet. Wohl könne es einzelne Fälle geben, in denen die Konzentrierung des Arbeitstages wegen besonderer Gründe beansprucht werde. Auch sei nicht abzusehen, wie die Verhältnisse sich unter dem Einfluss des Krieges noch gestalten werden. Gegen die mit der Verkürzung der Mittagspause zu verbindende Arbeitsdauer von 9 Stunden sei „nicht viel“ einzuwenden.

Der Bundesrat sagt dazu, er sei bereit, die Regelung der Arbeitszeit auf der Basis von im Maximum 9 Stunden in der gleichen Weise zu regeln, wie das bei sonstigen Änderungen von fabrikgesetzlichen Bestimmungen geschehen sei. Zur Zeit liege hierzu jedoch kein Bedürfnis vor. Nach einem Bericht der Fabrikinspektoren seien im ganzen nur 9 Bewilligungen für verkürzte Mittagspause in Kraft. Sobald sich das Bedürfnis nach einer Regelung zeigt, möchten wir auf die Sache zurückkommen.

Für uns steht es außer Zweifel, dass die Herren Unternehmer in der Hauptsache durch die drohende Verkürzung der Arbeitszeit vom englischen Arbeitstag abgekommen sind. Immerhin werden die Arbeiter gut tun, die Sache im Auge zu behalten und uns, wenn nötig, sofort zu berichten.

Eidgenössisches Fabrikgesetz. Der Bundesrat hat beschlossen, die von der eidgen. Werkstättenkommission handelnden Artikel 36 bis 39 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betr. die Arbeit in den Fabriken auf den 1. April 1917 in Kraft zu setzen.